LABORATORIUM DER URKANTONE

Kantonstierarzt
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 51
kt@laburk.ch
laburk.ch

Merkblatt Meldung einer Assistentin, eines Assistenten

Allgemeine Informationen:

Auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone

http://www.laburk.ch/tierarzneimittel/rechtsgrundlagen

finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse. Die eidgenössischen gehen den kantonalen Erlassen vor. In den kantonalen Erlassen sind weitere Details geregelt.

Wer im Kanton NW, OW, SZ und UR (Konkordat der URK) eine Berufsausübungsbewilligung BAB/ Detailhandelsbewilligung DHB besitzt, darf Assistenten/innen, das heisst unselbstständig tätige, fachlich entsprechend ausgebildete tiermedizinische Fachpersonen beschäftigen (GesG SZ § 20; GesV SZ § 33).

Folgende Unterlagen müssen zusammen mit der Meldung dem Veterinäramt der Urkantone zugestellt werden:

- Kopie des eidgenössischen Diploms oder Kopie der Anerkennung des ausländischen Diploms durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO: MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch)
- Kurzer Lebenslauf inklusive Personalien und beruflichem Werdegang

Sobald die Meldung inklusive der Unterlagen beim Veterinärdienst der Urkantone eingegangen ist, wird von Kantonstierarzt eine Bestätigung ausgestellt und für den Verwaltungsaufwand laut Gebührenverordnung Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.

Eine Ausnahme stellt der Kanton OW dar. Laut GesG OW Art. 25 Abs. 1 sind auch Assistenten bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung muss laut Gebührenverordnung Fr. 250.00 in Rechnung gestellt werden.